

## **Satzung**

### **der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige**

vom 30. Juni 1997  
(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 12 v. 15. 07. 1997)

#### **Änderungen:**

*1. Änderungssatzung v. 15. 10. 2001  
(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 13 v. 28. 12. 2001)  
Inkrafttreten: 01. 01. 2002*

203/10

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt *420,00 EUR* zuzüglich *130,00 EUR* Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. stellv. Bürgermeister beträgt *160,00 EUR* zuzüglich *40,00 EUR* Fahrtkostenpauschale. Für den II. stellv. Bürgermeister beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung *80,00 EUR* zuzüglich *20,00 EUR* Fahrtkostenpauschale.
- (3) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

## § 2

### Entschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und für 10 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt *30,00 EUR* je Sitzung.

(2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Vom Verwaltungsausschuß genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

(4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von *20,00 EUR/Std.* erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von *50,00 EUR* je Tag gewährt werden.

203/10

(6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaussfall in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet.

## § 3

### Aufwandsentschädigungen für Fraktionen und Gruppen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von *75,00 EUR* zuzüglich *6,00 EUR* je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von *35,00 EUR* für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes. Ratsmitglieder, die dem Verwaltungsausschuß, aber keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von *20,00 EUR*.

#### **§ 4**

### **Anrechnung von Entschädigungen**

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

#### **§ 5**

### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

#### **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 1974 (veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" Nr. 17 vom 15. August 1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 1995 (veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" Nr. 10 vom 3. Juli 1995), außer Kraft.